Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: Landesbeauftragter für den Datenschutz NRW
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf
Telefon
(0211) 38 42 40
Durchwahl
(0211) 38 42 44 1
Telefax
(0211) 38 42 41 0

Aktenzeichen
- 32.1.9 -
29.09.1993

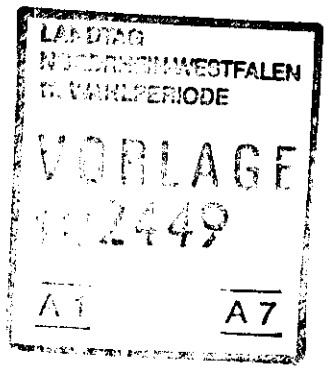

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen

40221 Düsseldorf

für den Ausschuß für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
und den Ausschuß
für Innere Verwaltung

Betr.: Gesetz zum Datenschutz im Gesundheitswesen - GDSG NW -

Bezug: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 11/5705)

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Unter Bezugnahme auf § 21 Abs. 6 DSG NW übersende ich für die Beratungen des vorgenannten Gesetzentwurfs anliegende Stellungnahme mit der Bitte, diese an die Mitglieder der mit dem Gesetzentwurf befaßten Ausschüsse weiterzuleiten.

/ 100 Überstücke dieses Schreibens und der Anlage sind beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Maier-Bode

(Maier-Bode)

Stellungnahme

des Landesbeauftragten
für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen
zum Entwurf eines Gesetzes zum Datenschutz im Gesundheitswesen
- GDSG NW -
- Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/5705

Der nunmehr im Landtag Nordrhein-Westfalen eingebrachte Gesetzentwurf der Landesregierung sieht erstmals für alle landesrechtlich zu regelnden Bereiche des Gesundheitswesens in umfassender Weise normenklare Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten vor. Die Notwendigkeit solcher Vorschriften ergibt sich aus dem sog. Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1983.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hatte mir dankenswert frühzeitig Gelegenheit gegeben, zu seinem Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Der Gesetzentwurf der Landesregierung berücksichtigt in erheblichem Umfang meine Änderungsvorschläge, trägt jedoch in einzelnen wichtigen Fragen aus meiner Sicht den datenschutzrechtlichen Anforderungen noch nicht hinreichend Rechnung. Dies gilt insbesondere für

- die mit der informationellen Gewaltenteilung nicht zu vereinbarende Regelung, wonach die Weitergabe von Patientendaten an mit der Behandlung oder den sonstigen Tätigkeiten unmittelbar befaßte andere Organisationseinheiten nicht als Übermittlung gelten soll (§ 5 Abs. 1 Satz 2);

- die Nichtberücksichtigung strafprozessualer Schutzvorschriften bei der Datenverarbeitung im Auftrag (§ 7);

- das Zurückbleiben der Löschungsvorschrift (§ 8) hinter der Regelung im Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen;

- die Anwesenheit Dritter bei der ärztlichen oder zahnärztlichen Untersuchung von Kindergarten- und Schulkindern (§ 25 Abs. 2).

Im einzelnen halte ich es für erforderlich, die folgenden wesentlichen Änderungen in das Gesetz aufzunehmen:

- Zu § 5 Abs. 1 Satz 2:

Satz 2 sollte wie folgt lauten:

"Als Übermittlung gilt auch die Weitergabe von Patientendaten von einer Organisationseinheit an eine andere innerhalb der Einrichtung oder öffentlichen Stelle im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 1."

Begründung:

Die mit der Fassung der Landesregierung bezweckte uneingeschränkte Weitergabe, "sofern die andere Organisationseinheit ebenfalls unmittelbar mit der Behandlung oder den sonstigen Tätigkeiten befaßt wird", widerspricht dem verfassungsrechtlichen Gebot der informationellen Gewaltenteilung (BVerfGE 65, 1, 69).

- Zu § 7:

§ 7 sollte um folgenden Absatz 5 ergänzt werden:

"(5) Soweit Patientendaten beim Auftraggeber strafprozessualen Schutzvorschriften unterliegen, ist die Verarbeitung im Auftrag nur zulässig, wenn diese Schutzvorschriften auch für den Auftragnehmer gelten."

Begründung:

Angesichts des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient ist das Interesse des Patienten, die ihn betreffenden Daten vor dem Einblick durch Dritte geschützt zu sehen, höher zu bewerten als das Interesse der speichernden Stelle, Patientendaten in möglichst effizienter Weise zu verarbei-

ten. Zudem sind die vom Arzt erhobenen und dokumentierten Daten durch das Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO) und das Beschlagnahmeverbot (§ 97 StPO) geschützt. Diesen Schutzbereich gilt es zu erhalten. Somit darf beispielsweise ein Krankenhaus zur Mikroverfilmung von Patientenakten sich nur eines anderen Krankenhauses bedienen (vgl. etwa § 26 Abs. 4 Satz 5 BayKrG).

- Zu § 8:

§ 8 Satz 1 sollte wie folgt lauten:

"Patientendaten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist, wenn sie zur Erfüllung ... (unverändert) ... beeinträchtigt werden."

Begründung:

§ 8 trifft für die Löschung von Patientendaten eine eigenständige Regelung, so daß insoweit nicht über § 3 Satz 1 auf § 19 Abs. 3 Satz 1 DSG NW zurückgegriffen werden kann. Da aber § 8 Satz 1 insoweit hinter § 19 Abs. 3 Satz 1 DSG NW zurückbleibt, als er die gebotene Löschung unzulässig gespeicherter Daten ohne erkennbaren Grund nicht erfaßt, ist die Vorschrift entsprechend zu ergänzen.

- Zu § 9:

§ 9 Abs. 2 Satz 2 sollte entfallen.

§ 9 Abs. 2 Satz 3 wird Satz 2 und sollte wie folgt gefaßt werden:

"Soweit eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Gesundheit des Patienten zu befürchten ist, hat ein Arzt die Auskunft über die gespeicherten Patientendaten oder die Einsicht in die Patientenakte zu vermitteln."

§ 9 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

"Das Recht nach Abs. 1 wird nicht beschränkt."

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Subjektive Daten und Aufzeichnungen im Rahmen der Behandlung können nach ärztlichem Ermessen zurückgehalten werden."

Begründung:

Entgegen der Begründung des Gesetzentwurfs entspricht § 9 nicht der Regelung in § 25 Abs. 2 Satz 4 SGB X.
Gegen eine Vermittlung des Akteninhalts durch den Arzt bei Gefahr einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Gesundheit des Patienten bestehen nur dann keine durchgreifenden datenschutzrechtlichen Bedenken, wenn es letztlich dem Patienten überlassen bleibt, selbst zu entscheiden, ob er - auch nach vorausgegangener Vermittlung durch den Arzt - seine Patientenakte einsehen und die damit verbundene Gesundheitsgefährdung in Kauf nehmen will. Damit ist ein Zurückbehaltungsrecht des Arztes nicht vereinbar.

Zum anderen widerspricht die sich aus § 9 Abs. 2 Satz 4 ergebende Beschränkung des Akteneinsichtsrechts der Personen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts: "Besteht bei dem Patienten keine akute Selbstmordgefahr und ist seine freie Willensentschließung nicht beeinträchtigt, so gibt es keine verfassungsrechtliche Legitimation dafür, die Handlungsfreiheit des Betroffenen in dessen eigenem Interesse einzuschränken" (Urteil vom 27.04.1989, NJW 1989, 2960).

Das Zurückbehaltungsrecht nach Abs. 3 kann nur in Behandlungsfällen gelten. Beim Gesundheitsamt ist es lediglich gerechtfertigt, das Akteneinsichtsrecht zum Schutz höherwertiger Interessen Dritter einzuschränken, wie dies in Abs. 4 vorgesehen ist.

- Zu § 25:

§ 25 Abs. 2 sollte entfallen.

Begründung:

Die Vorschrift ist mit Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 der Landesverfassung nicht vereinbar. Danach sind Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz nur in überwiegendem Interesse der Allgemeinheit auf Grund eines Gesetzes zulässig. Ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit, das die Anwesenheit Dritter bei der ärztlichen oder zahnärztlichen Untersuchung erfordert, ist nicht erkennbar und in der Begründung auch nicht dargelegt. Organisatorische Gründe machen die Anwesenheit Dritter jedenfalls nicht erforderlich, weil die zu untersuchenden Kinder das Untersuchungszimmer einzeln betreten und dort vom Schularzt beaufsichtigt werden können. Bei kleineren Kindern, soweit sie der Unterstützung durch Dritte bedürfen sollten, kann hierfür die ausdrückliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten eingeholt werden.

Maier-Bode

(Maier-Bode)